



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein RSH** Realschule Herrieden e.V." Er hat seinen Sitz in Herrieden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "**Förderverein RSH** Realschule Herrieden e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Realschule Herrieden. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Bildungsziele, wie sie in der Bayerischen Verfassung enthalten sind, an der Realschule Herrieden zu unterstützen,
 - b) die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen an der Realschule Herrieden vielfältig und nachhaltig zu fördern,
 - c) das Schulprofil mitzugestalten,
 - d) den Gedanken von Corporate Identity zu vermitteln,
 - e) die offene Ganztagschule an der Realschule Herrieden durchzuführen,
 - f) durch die Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterial und die Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen die pädagogische Arbeit der Schule zu stützen,
 - g) und sich für besondere Leistungen sowie herausragendes Engagement von Schülerinnen und Schülern einzusetzen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.



Vorstand:

Annette Pillich-Krogoll
Werner Nefzger
Angela Frey
Stephan Hoyer
Björn Konopka

Kontakt:

Steinweg 6
91567 Herrieden
Tel.: 09825 927218-0
FAX 09825 927218-21
verwaltung@realschule-herrieden.de
www.realschule-herrieden.de

Bankverbindung:

RaiffeisenVolksbank eG Gewerbebank
IBAN: DE52 7656 0060 0005 7571 00
BIC: GENODEF1ANS

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
- c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und dessen Interessen schädigt,
 - b) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

§ 4 Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann nach natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden. Vergünstigungen für Schulabgänger, Auszubildende und Studierende sind zulässig.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme;
2. durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. zwei Kassenprüfer

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen und unmittelbar. Auf Antrag von 1/5 der jeweils stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an der Staatlichen Realschule Herrieden für die Mitglieder einsehbar. Die Einspruchsfrist beträgt 6 Wochen ab Erstellung. Der Einspruch ist beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Vertreter der organisatorischen Leitung der offenen Ganztagschule. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglied des Vorstandes kann jedoch nur ein ordentliches Mitglied sein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Bis zu einem Betrag von 200,00 Euro kann ein Vorstandsmitglied alleine verfügen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Allerdings kann eine Tätigkeitsvergütung für Tätigkeiten in der Verwaltung oder bei Mitarbeit in der offenen Ganztagschule erfolgen. Bei Mitarbeit in der Betreuung in der offenen Ganztagschule erfolgt die gleiche Vergütung wie für Mitarbeiter, welche nicht Mitglied im Vorstand sind.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt zwei, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands in jedem 2. Jahr (s. §7 Abs. 3) sowie die Wahl der Kassenprüfer,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
3. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung zu benachrichtigen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder des Vereins findet ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch das jeweilige Organ vertreten. Im Übrigen findet keine Vertretung statt, insbesondere ist die Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmengleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der fristgerecht erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
3. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Ansbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 13. Januar 2010 beschlossen.